

# SATZUNG

des

**Obst- und Gartenbauvereins**

**Cottenweiler**



## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Cottenweiler e.V..  
Nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Cottenweiler / Weissach  
im Tal. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang  
eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-  
ordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd  
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

### **Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:**

- Förderung der Gartenkultur- mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus, zugleich  
als Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
- Förderung des Liebhaber-Obstbaus und des landschaftsprägenden  
Streuobstbaus.
- Förderung von Aktivitäten, die im Sinne von § 2,17 des Bundeskleingarten-  
gesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen bzw. Dauerkleingartenanlagen  
anstreben.
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerie und des Biologischen  
Gartenbaus.
- Förderung der Ortsverschönerung und der Heimatpflege.
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

### **Diese Ziele werden erreicht durch:**

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten:
- Durchführungen von Lehrgängen, Lehrfahrten, Seminaren und  
Fachveranstaltungen wie z.B. Schnittunterweisungen und Vorträge.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Einladungen zu Veranstaltungen, Presseberichte.
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und  
Institutionen - gleicher oder ergänzender Zielsetzung.
- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis-  
bzw. Bezirks-, Obst- und Gartenbauvereins, sowie des Landesverbandes für  
Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)
- Leserwerbung für die Zeitschrift „Obst und Garten“

### **§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Backnang e.V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sowie fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet, wer als ordentliches Mitglied und damit stimmberechtigt ist und wer als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen wird.

Mitglieder können ordentliche oder juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.

Über einen schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrag, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.09. schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Die Mitglieder sind berechtigt:**

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

**Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten
- für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind nach dem Gesetz die Mitgliederversammlung und der Vorstand

**§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung im Gemeindeblatt unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, sowie des Kassenprüfungsberichtes.
- die Entlastung des Kassiers
- die Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- die Genehmigung einer Geschäftsordnung
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmung beschließen. Dies ist nicht zulässig sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (als Stellvertreter)
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Nach einer evtl. Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen

## **§ 10 Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist eine solcher Beschluss bekannt zu geben.

## **§ 12 Aufsicht über den Verein**

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des Kreisverbandes und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden – Württemberg e.V. Stuttgart (LOGL)

Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Backnang, sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet wird.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis- bzw. Bezirks-, Obst- und Gartenbauverband oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Weissach im Tal, 13. August 2006

Hannelore Geffken  
Schriftführerin

Friedrich Schüle  
1. Vorsitzender



Mitglied im Kreisverband der Obst- und  
Gartenbauvereine Backnang e. V.



Mitglied im Landesverband Obstbau, Garten und  
Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart

